

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00239 vom 13. Mai 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00239

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00239 du 13 mai 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00239 del 13 maggio 2011

Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | Strafvollzug: Überprüfung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid wegen fehlender Prozessvollmacht. Bevollmächtigung als Prozessvoraussetzung (E. 2). Der Beschwerdeführer 2 kann die Interessenwahrung im vorinstanzlichen Verfahren keinesfalls gestützt auf seine frühere Mandatierung durch den Staat als amtlich bestellter Verteidiger im Strafverfahren herleiten. Es erscheint sodann zweifelhaft, ob während des Rekursverfahrens überhaupt ein Mandats- bzw. Auftragsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden bestand. Der Beschwerdeführer 2 verfügte schliesslich über genügend Zeit, um Instruktionen einzuholen (E. 4.2). Das Verfahren betreffend Gewährung der bedingten Entlassung nach dem Zweidritteltermin ist ein Verfahren vor Verwaltungs- und nicht vor Strafbehörden, weshalb vorliegend kein Anspruch auf eine notwendige Verteidigung im Sinn von Art. 130 StPO besteht (E. 4.3). Gestützt auf Art. 29a BV kann kein Recht für Anwälte abgeleitet werden, im Namen eines ehemaligen Klienten ohne dessen Bevollmächtigung vor einer Verwaltungsbehörde Rekurs zu erheben (E. 4.4). Im Rahmen des Rekursverfahrens lag keine Prozessvollmacht vor, weshalb die Vorinstanz auf den Rekurs in der Folge zu Recht nicht eintrat (E. 4.5). Die vorinstanzliche Kostenaufgabe ist nicht zu beanstanden (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Nach Ansicht der Beschwerdeführenden könne es nicht angehen, unter den gegebenen Umständen das Eintreten auf den Rekurs von einer formellen Vollmacht abhängig zu machen. Wegen des drohenden Fristenlaufs und aufgrund der Sorgfaltspflicht sei der Beschwerdeführer 2 gezwungen gewesen, einen Rekurs rechtzeitig zu verfassen. Es stelle sich aufgrund der neuen Gesetzgebung (Art. 130 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO]) ohnehin die Frage, ob bei einer solch entscheidenden Frage wie die Gewährung der bedingten Entlassung der Anwalt des Betroffenen nicht von Amtes wegen ein Mitsprache- oder zumindest ein Recht zur Antragsstellung hätte. Der Beschwerdeführer 1 müsse schliesslich auch gestützt auf den Grundsatz der Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]) ein Recht darauf haben, dass im Fall – auch einer vollmachtlosen – Rekursanhebung die freiheitsbeschränkende Anordnung eine materielle Überprüfung erfahre.

E. 4.1

Da im Rahmen des Rekursverfahrens offensichtlich keine Prozessvollmacht des Beschwerdeführers 1 an den Beschwerdeführer 2 vorlag, gilt es nachfolgend zu prüfen, ob sich die streitbetroffene Bevollmächtigung stillschweigend aus den Umständen ergab.

E. 4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 2 die Interessenwahrung im vorinstanzlichen Verfahren keinesfalls gestützt auf seine frühere Mandatierung durch den Staat als amtlich bestellter Verteidiger im Strafverfahren (vgl. § 12 Abs. 2 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 [StPO ZH], in Kraft bis 31. Dezember 2010) herleiten kann. Denn jenes Mandat endete spätestens mit der Rechtskraft des Strafurteils vom 1. März 2010 (dazu auch hinten E. 4.3). Zweifelhaft erscheint es sodann, ob während des Rekursverfahrens überhaupt ein Mandats- bzw. Auftragsverhältnis im Sinn von Art. 394 ff. des Obligationenrechts (OR) zwischen den Beschwerdeführenden bestand: Offensichtlich leistete der Beschwerdeführer 1 den Kostenvorschuss nicht, den der Beschwerdeführer 2 zur Bedingung machte, um in der Angelegenheit überhaupt erst tätig zu werden. Ferner kann mit Zusendung eines Entscheids der Vollzugsbehörde ohne weitere Angaben nicht bereits auf eine Mandatierung geschlossen werden; vielmehr hätte sich der Beschwerdeführer 2 in der Folge nach Massgabe der ihm zukommenden anwaltlichen Sorgfaltspflicht beim Beschwerdeführer 1 über das weitere Vorgehen informieren und instruieren lassen müssen. Dies drängte sich schon deshalb auf, da das Schreiben vom 31. Januar 2011 an den Beschwerdeführer 1 in deutscher Sprache abgefasst war, womit dieser angesichts der geltend gemachten Sprachprobleme Mühe bekunden musste. Zudem ging der Beschwerdeführer 2 offenbar selbst von geringen Chancen bezüglich einer bedingten Entlassung vor dem Strafende aus. Mit der bis 22. Februar 2011 dauernden 30-tägigen Rekursfrist im Sinn von § 22 Abs. 1 VRG verfügte der Beschwerdeführer 2 über genügend Zeit, um Instruktionen einzuholen. Das Vorbringen, ein Zuwarten über den 14. Februar 2011 hinaus hätte mit seinen Ferien kollidiert, stösst angesichts der besagten anwaltlichen Sorgfaltspflicht von vornherein ins Leere. Im Übrigen war es dem Beschwerdeführer 2 im Beschwerdeverfahren nunmehr möglich, innert der angesetzten Frist von zehn Tagen eine vom Beschwerdeführer 1 unterzeichnete schriftliche Vollmacht beizubringen.

E. 4.3

Die Gewährung der bedingten Entlassung im Sinn von Art. 86 StGB stellt ein Verfahren im Rahmen des Strafvollzugs dar. Gemäss Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 372 Abs. 1 StGB, wonach die Kantone die Strafurteile zu vollstrecken haben, obliegen der Justizdirektion alle im Zusammenhang mit dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen anfallenden Aufgaben und Entscheide, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind (§ 14 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006). Gemäss § 5 lit. a der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) vollzieht das Amt für Justizvollzug die von zürcherischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie die Anordnungen von gemeinnütziger Arbeit. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste als eine der Hauptabteilungen des Amtes für Justizvollzug im Sinn von § 2 Abs. 2 lit. a JVV regeln insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Aufträge gemäss § 5 lit. a JVV (§ 8 lit. a JVV) und entscheiden somit in erster Instanz über die Gewährung der bedingten Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe. Die Anordnungen des Amtes für Justizvollzug bzw. der Bewährungs- und Vollzugsdienste können mit Rekurs nach §§ 19 ff. VRG angefochten werden (§ 167 VRG). Demnach ist das Verfahren betreffend Gewährung der bedingten Entlassung nach dem Zweidritteltermin ein Verfahren vor Verwaltungs- und nicht vor Strafbehörden. Daran ändert sich durch die per 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung nichts (vgl. VGr, 27. Januar 2011,

VB.2010.00606, E. 2.5). Vorliegend besteht somit kein Anspruch auf eine notwendige Verteidigung im Sinn von Art. 130 StPO, wie es die Beschwerdeführenden geltend zu machen versuchen. Dies spricht überdies gegen eine Weitergeltung der dem Beschwerdeführer 2 im Strafverfahren erteilten Mandatierung.

E. 4.4

Art. 29a BV gewährleistet, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Im Rahmen des nunmehr gesetzlich vorgesehenen Weiterzugs von verwaltungsinternen Entscheiden an das Verwaltungsgericht in Angelegenheiten betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug ist der Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde im Kanton Zürich garantiert (vgl. Weisung des Regierungsrats vom 29. April 2009, S. 71 f.). Dies gilt auch in Fällen betreffend die Gewährung der bedingten Entlassung im Sinn von Art. 86 StGB. Gestützt auf Art. 29a BV kann daraus indessen kein Recht für Anwälte abgeleitet werden, im Namen eines ehemaligen Klienten ohne dessen Bevollmächtigung vor einer Verwaltungsbehörde Rekurs zu erheben, wie es der Beschwerdeführer 2 behauptet.

E. 4.5

Somit sind keine Umstände ersichtlich, die auf eine stillschweigende Bevollmächtigung des Beschwerdeführers 2 zur Rekuserhebung für den Beschwerdeführer 1 schliessen lassen. Die Vorinstanz ging zutreffend davon aus, dass im Rahmen des Rekursverfahrens keine Prozessvollmacht vorlag, weshalb sie auf den Rekurs in der Folge nicht eintrat.

E. 5

Unter diesen Umständen und nach Massgabe des Verursacherprinzips ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe nicht zu beanstanden (vgl. § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihnen angesichts ihres Unterliegens nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.